

Allgemeine Rundschau = Échos

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **7 (1917)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In Tat und Wahrheit dürfte die **Gesetzgebungspolitik wohl dahingehen**, dass die projektierten Strafmassnahmen **unterlassen**, die Bekämpfung von Auswüchsen aber mittelst einer **ständigen Kontrolle** (amtlichen oder gemischten) durchgeführt werden soll, wie sie im Kanton Zürich projektiert ist (Einsetzung einer Kommission kompetenter Zivilpersonen, auf deren Gutachten hin die Polizeidirektion über die Zulässigkeit eines beanstandeten Films entscheidet). Basel will bekanntlich ein gleiches oder ähnliches Vorgehen.

Wer wollte beispielsweise bei Annahme der These 3 und 4 noch Kinobesitzer sein! Diese **Tatbestände** sind rechtlich überhaupt nicht sicher abzugrenzen. Sie würden auch eine grobe Rechtsungleichheit involvieren. Während in Shakespeare „Grafen von Gloster“ Carwall dem Grafen die Augen aussticht, in „Othello“ ein effektiver Mord vorkommt, begeht der Kinobesitzer der im Film z. B. einen spanischen Stierkampf zeigt, ein Rohheitsdelikt und wird bestraft! — Weg mit dieser unsichern und ungerechten Sensibilitätsgesetzgebung.

Allgemeine Rundschau ■ Echos.

Eine neue Filmfabrik.

(Eingesandt). Dies ist allerdings etwas ganz Neues, fast Unerhörtes . . . und doch ist es die Wahrheit!

Nicht in Amerika, wo es überhaupt keine Wunder mehr gibt, sondern im Zentrum Europas, in der Schweiz, wurde dieses Wunderkind zur Welt gebracht . . .

Wir sprechen von der Globe Trotter Filmfabrik E. G. in Zürich, welche Firma bei uns schon lange besteht, die sich aber hauptsächlich dem Film-Import, Export und der Herstellung von Natur-Aufnahmen, nebenbei auch dem Filmverleih in der Schweiz widmete.

Unter Filmfabriken versteht man im allgemeinen Unternehmungen mit Aufnahme-, Kopier-, Entwicklungs- und andern Filmherstellungs-Apparaten, mit dunklen Werkstätten und hellen Aufnahmeateliers mit Kulissen, Garderoben, Jupiterlampen, Ankleidezimmern, Operateuren, Regisseuren, Schauspielern und mit allem Andern, was drum und dran hängt.

Wie hat nun all diese Probleme das „Weltwanderergeschäft“ in vereinfachtem Sinne gelöst?

Eine Schar hervorragender Filmkünstler, einen Regisseur, Aufnahmeoperateure . . . viel, viel Reisegeld . . . und fertig waren die Kunstfilme!

Die Künstler der Globetrotter Films (Weltwanderer) werden an Ort und Stelle geführt, wo es die Handlung des Filmes verlangt und die Aufnahmen werden in Natura hergestellt. Die Interieurs werden bei Privaten oder in gemieteten Theatern aufgenommen nur die Künstlergarderoben, die Aufnahmeapparate und Rohfilme werden mitgeführt!

Die ersten 12 Aufnahmen sind fertig erstellt und bald werden wir ein spannendes Drama in Rumänien, bald ein Lustspiel in Amerika, ein Gesellschaftsdrama in Russland und ein Filmwunder in Frankreich sich vor unsern Augen abrollen sehen.

Ueber die Künstler, die noch Niemand kennt, wollen wir nichts verraten . . . sie werden für sich selbst sorgen, um baldigst bekannt, beliebt und hochgeschätzt zu werden. Wir können nur so viel sagen, dass sie alle per-

fekt /ausgebildete Kräfte sind und auch ihre kleinste Geste gehört zum Inhalte des Spieles; kein Meter Film darf hinaus geschnitten werden, wenn nicht dadurch der ganze Inhalt des Kunstfilmes Schaden erleiden soll.

Wie wir gehört haben, wird der grösste Teil der Kopierarbeiten durch die Iris Films A.-G. hergestellt. Die Vertretung für die Schweiz hat Kasmos Films A.-G. in Zürich erworben. Die Verkaufsstelle der Globetrotter Kunstfilms befindet sich in der Tödistrasse 65, Zürich 2.

(Einges.) Die Firma „Cinema-Drama“ in Mailand macht darauf aufmerksam, dass der Film „Taifun“ nach der gleichnamigen Novelle von Melchior Lengiels von ihr an die Firma **Lucien Lansac** in Genf mit Monopol für die ganze Schweiz verkauft worden ist und die Angebote dieses Filmes, die in letzter Zeit von Paris aus nach der Schweiz gemacht wurden, zu Unrecht beständen. Der einzige Monopolinhaber ist demnach wie gesagt die Firma Lucien Lansac, Genf.

Wien. Bekanntlich wurde im Jahre 1916 in Oesterreich eine Verschärfung der Filmzensur eingeführt und wurden von der Wiener Polizeidirektion ca. 250 Films verboten. Mit kleinen Aenderungen konnten ungefähr 300 Films zur Aufführung gelangen. Im ersten Halbjahre bestand ein Verbot von ca. 500 Films für Jugendliche, seit Ende Juni bis zum Jahresende wurden jedoch dann von den nochmals zensurierten Films bedeutend mehr als 800 Films (worunter sich viele Naturaufnahmen und Kriegsbilder befanden) für Kinder- und Jugendlichen-Vorstellungen zugelassen. Zur Zeit gibt es in Oesterreich-Ungarn ca. 2000 Lichtspieltheater.

Notiz der Administration.

Die tit. inserierenden Firmen werden höflich ersucht, die Inserate stets 10 Tage vor Erscheinen der Hefte einzusenden. Für vom Auslande verspätet eingelaufene Texte kann keinerlei Gewähr übernommen werden.